

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-6327 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/314-Pr.2/88

Wien, 9. Jänner 1989

2915/AB

1989 -01- 09

zu 2957/J

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Josef Buchner und Genossen vom 10. November 1988, Nr. 2957/J, betreffend Sonnenenergie und Energiesparmaßnahmen im Zusammenhang mit der Steuerreform 1989, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Belange der Sonnen- und Kernenergieforschung fallen primär in die Zuständigkeit des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bzw. des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten. In Anbetracht dieser Kompetenzlage ist es mir nicht möglich, die Fragen nach der Höhe und der Verwendung der für diese Zwecke eingesetzten Mittel und den damit ausgelösten Aktivitäten sowie die in bezug auf die Austrian Solar and Space Agency gestellte Frage zu beantworten.

Was die im Rahmen der Steuerreform bezüglich Solaranlagen gesetzten Maßnahmen anlangt, möchte ich darauf hinweisen, daß solche Anlagen, ähnlich wie nach der bisherigen Steuerrechtslage, auch nach dem Einkommensteuergesetz 1988 eine Förderung finden können. Dieses Gesetz führt zwar umweltschonende Energiesparmaßnahmen nicht expressis verbis als abgabenbegünstigten Tatbestand an, doch sind diesbezügliche Ausgaben

- 2 -

nach Maßgabe der neugeschaffenen Bestimmung für Instandsetzungs- und Herstellungsaufwendungen zur Sanierung von Wohnraum als Sonderausgaben abzugsfähig.

Die bisher in bezug auf Sonderausgaben für Energiesparmaßnahmen gemachten praktischen Erfahrungen haben gezeigt, daß die Bindung der Abzugsfähigkeit der Aufwendungen nur an eine Bestätigung der sachgemäßen Montage durch einen befugten Unternehmer vielfach zu Mißbräuchen, zur Errichtung nicht effizienter Anlagen und nicht zuletzt auch zur Ausweitung des Pflückerwesens geführt hat. Da steuerliche Begünstigungen der in Rede stehenden Art einen erheblichen Aufkommensausfall zur Folge haben, muß gewährleistet sein, daß die Gewährung solcher Begünstigungen tatsächlich und uneingeschränkt dem begünstigten Zweck zugute kommt. Deshalb war es erforderlich, im Einkommensteuergesetz 1988 die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen zur Sanierung von Wohnraum als Sonderausgaben - worunter bei gegebenen sonstigen Voraussetzungen auch Aufwendungen für umweltschonende Energiesparmaßnahmen fallen - an die Durchführung der Maßnahmen durch befugte Unternehmer zu binden.

